Entscheidung Nr. 3164 (V) vom 03.02.1988 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27.02.1988

Antragsteller:

-

<u>Verfahrensbeteiligte:</u>
Mike Hunter MCAC

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 09.11.1987/11.12.1987 eingegangenen Anträge am 03.02.1988 gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

<u>Vorsitzender:</u>

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Justine - Grausame Leidenschaften"
Videofilm
Mike Hunter MCAC, Köln
Label Intercontinental Home Entertainment - Firma liquidiert

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Am Michaelshof 8 · Postfach 200 355 · 5300 Bonn 2 · Tel.: 0228 / 356021

Sachverhalt

Die Mike Hunter MCAC hat unter dem Label International Home "Entertainment" den Videofilm "Justine - Grausame Leidenschaften" auf dem deutschen Markt ediert und vertrieben. Regisseur des Videofilms ist Chris Boger. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Der Videofilm trägt kein Kennzeichen der Frejwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft.

Auf der Original-Kassettenhülle wird der Inhalt des Videofilms wie folgt beworben:

"Die Flucht der unschuldigen Justine vor den Nachstellungen lesbischer Nonnen, lüsterner Bordellfreier, geiler Pfarrer und böser Räuber – nach dem Roman des Marquis de Sade. Schicksalsdrama und Sittenbild aus dem 18. Jahrhundert mit Soft-Erotik-Touch."

Das und haben die Indizierung des Videofilms beantragt.
Neben zutreffenden Inhaltsangaben wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt:

"Abgesehen davon, daß das Werk de Sade's auch in der Literaturwissenschaft hinsichtlich seines Wertes umstritten ist, sind wir der Auffassung, daß der vorliegende Film recht frei nach seiner angeblichen Vorlage vorgeht und demnach <u>nicht</u> – entgegen seinem Anspruch – als Literaturverfilmung oder Kunstwerk zu bewerten ist.

Vielmehr präsentiert der Film eine Vermischung von Sex und Gewalt und beinhaltet die Aussagen, daß gewalttätige Sexualität Lustgewinn bringt und daß Frauen jederzeit als sexuelle Konsumartikel zur Verfügung stehen.

Der Film ist somit geeignet, Kinder und Jugendliche gemäß § 1 GjS sozialethisch zu desorientieren."

"Die extrem frauenfeindlichen und gewaltverharmlosenden Bordell-Szenen sowie die exzessive Darstellung von Gewalt und die ständige Erniedrigung und Entwürdigung von Frauen machen diesen Film zu einer massiven Gefährdung für Kinder und Jugendliche in ihrer sozialethischen Orientierung." Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Justine - Grausame Leidenschaften" war auf Anträge des Kreisjugendamtes Trier-Saarburg und des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm ist aufgrund der ständigen Erniedrigung und Entwürdigung von Frauen sowie der vermittelten Botschaft, daß gewalttätige Sexualität Lustgewinn bringt, offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

Insoweit kann auf die Ausführungen der Antragsteller voll inhaltlich Bezug genommen werden.

§ 1 Abs. 2 GjS - insbesondere der Kunstvorbehalt - stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, in: BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gem. § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).